

## Anlage 1

### **Zuordnung und Definition anrechenbarer Personalhaupt- und -nebenausgaben**

Als **Personalhauptausgaben** sind abrechnungsfähig:

- Entgelte und Dienstbezüge einschl. Sonderzuwendung
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Amts- bzw. Stellenzulagen
- Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen
- Bereitschaftsdienstvergütungen und
- die VBL-Umlage

Als direkte **Personalnebenausgaben** sind abrechnungsfähig:

- Sozialabgaben
- Zusätzliche Zukunftssicherungsleistungen, sofern die Beiträge mit den im öffentlichen Dienst zu zahlenden VBL-Beiträgen vergleichbar sind und für die einzelnen Arbeitnehmer die Grenze der im öffentlichen Dienst gezahlten (Pflicht-) Beiträge nicht übersteigt (Besserstellungsverbot).
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (keine Umlagen) im Rahmen der gemäß Stellenplan bewilligten Personalausgaben
- ärztliche Untersuchungen

Mit den **Regiekosten** sind insbesondere folgende Personalnebenausgaben abgedeckt:

- Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX
- Schwerbehindertenvertretung
- Sicherheitsfachkraft
- Betriebsratskosten
- Kosten für die Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Honorarkräften, die nicht im Rahmen des bewilligten Stellenplanes für den Verwendungszweck eingesetzt werden.
- Personalabrechnungen
- Qualitätsmanagement
- Betriebliches Gesundheitsmanagement